



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2007

Directa Haushaltversicherung (VVG)

Privathaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite

3	Deckungsumfang
6	Schadenfall
7	Verschiedene Bestimmungen

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Deckungsumfang

1 Versicherungsumfang und Besonderheiten

Die Visana Versicherungen AG (= Gesellschaft) übernimmt

- Schadenersatzansprüche wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Schadenersatzansprüche wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden); Schadenersatzansprüche wegen Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren (Tierschäden);
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, sofern die Schäden während der Vertragsdauer verursacht werden.

Die Leistungen der Gesellschaft (einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police pro versichertes Ereignis aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Ereignis.

2 Versicherte Eigenschaften und Schäden

Die Versicherung übernimmt Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten als Privatpersonen – unter Ausschluss jeder Berufs- oder Erwerbstätigkeit – erhoben werden. Sie umfasst insbesondere die Haftpflicht:

2.1 als Familienhaupt

siehe auch Artikel 3.

2.2 für urteilsunfähige Personen

Wenn diese **urteilsunfähigen** Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers einen Schaden verursachen, werden Ersatzansprüche – auch wenn das Familienhaupt seine Aufsichtspflicht erfüllt hat und deshalb nicht haftet – bis maximal CHF 200 000.– im gleichen Umfange entschädigt, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter (z. B. von Brandversicherungs-Anstalten oder UVG-Versicherern). Siehe auch Artikel 3.

2.3 als Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal

für die vom privaten Dienstpersonal (einschliesslich Aushilfen) Dritten zugefügten Schäden aus Verrichtungen für den Haushalt des Versicherten. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter.

2.4 als Halter und Benützer von Tieren

sofern diese nicht Erwerbszwecken dienen sowie unter Ausschluss von lizenzierten Rennpferden. Wird ein Haustier eines Versicherten vorübergehend einem Dritten überlassen, so deckt die Versicherung auch dessen Haftpflicht für die von diesem Tier verursachten Schäden.

2.5 als Amateursportler und Waffenbesitzer

unter Ausschluss der Jagd und jagdsportlichen Veranstaltungen (zusätzlich versicherbare Sondergefahr), des Fallschirmspringens, Deltasegeln und Hängegleitens oder Gleitschirmfliegens.

Nicht versichert ist zudem die Haftpflicht

2.5.1 für **Schäden** an geliehenen, gemieteten, gehaltenen oder im Auftrag gerittenen **Pferden** sowie an deren Sattel- und Zaumzeug;

2.5.2 aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (Ausnahme: Kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden, Dressurreitprüfungen). (Haftpflicht gegenüber Pferdevermieter / Pferdeverleiher zusätzlich versicherbare Sondergefahr).

2.6 als Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten

unter Ausschluss des Kriegs- und Ordnungsdienstes.

2.7 als Mieter oder Pächter

eines **Zimmers** oder einer **Wohnung** (einschliesslich einer Ferienwohnung oder eines Hotelzimmers) oder eines **Einfamilienhauses** (einschliesslich eines Ferienhauses oder Mobilheimes), sofern diese Objekte von den versicherten Personen selbst bewohnt werden.

Neben der Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt deckt die Versicherung auch Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen, Anlagen und Einrichtungen. Pro Schadenereignis hat der Versicherte **CHF 100.–** selbst zu tragen.

2.8 als Gebäude- und Stockwerkeigentümer

Gebäudeeigentümer eines **Ein- bis Dreifamilienhauses**, eines Ferieneinfamilienhauses und/oder eines Mobilheimes, eines nicht immatrikulierten Wohnwagens, sofern diese Objekte von den versicherten Personen selbst bewohnt werden und keinen gewerblichen Betrieb enthalten.

2.8.1 Stockwerkeigentümer

Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache

- in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil;
- in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person.
- Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Grundbucheintrag bzw. Gründungsakt entspricht. Versicherte Personen sowie sonstige mit dem Stockwerkeigentümer in Hausgemeinschaft lebende Personen sind diesem gleichgestellt.
- Besteht kein Versicherungsschutz durch eine Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft, entfallen die Leistungen dieser Versicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf das dazugehörige Grundstück und den Privatstrassenanteil; ferner auf Schäden, verursacht durch die Heizöltanks.

2.8.2 Entsteht z. B. durch Auslaufen von Heizöl die Gefahr der Verseuchung fremden Bodens oder des Grundwassers, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zulasten des Versicherten gehenden Schadenverhütungskosten. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecks, für das Entleeren und Wiederauffüllen des Tanks sowie für die Kosten aus Reparaturen und Änderungen der Anlage.

2.8.3 Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Notwendige Reparaturen und Änderungen daran sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen wenigstens alle fünf Jahre, sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine andere Frist vorgeschrieben ist, durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen.

2.9 als Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern

für denjenigen Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der obligatorischen Haftpflichtversicherung übersteigt (**Zusatzversicherung** mit Deckungsumfang gemäss Grundversicherung). Wurde die obligatorische Versicherung nicht abgeschlossen, so entfällt auch die Zusatzversicherung; besteht jedoch keine Versicherungspflicht, sind Ansprüche für den gesamten Schaden gedeckt.

2.10 als Benützer fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 t

für Schäden, **verursacht durch** benutzte fremde Motorfahrzeuge.

2.10.1 Versichert sind Ansprüche, die gegen einen Versicherten erhoben werden aus der gelegentlichen, nicht regelmässigen Benützung eines Motorfahrzeuges, dessen Halter er nicht ist

- für Schäden von Personen, deren Ansprüche von der für das betreffende Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

2.10.2 Wird mit einem fremden Motorfahrzeug ein Schaden verursacht, so übernimmt die Gesellschaft ausserdem

- die Mehrprämie aus der Versetzung des Halters in eine höhere Prämienstufe der Haftpflichtversicherung (Bonusverlust bzw. Malus). Für die Berechnung der Mehrprämie werden die dem Schadenfall folgenden vier Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufen-System ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Diese Leistung entfällt, wenn es sich beim benützten Fahrzeug um ein Mietfahrzeug handelt oder die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Versicherer bzw. dem Halter die Schadenaufwendungen zurückerstattet.

2.10.3 Keine Entschädigung wird geleistet, sofern für das benützte Fahrzeug die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde; ferner für den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, nebst den Einschränkungen des Versicherungsumfanges gemäss Artikel 5:

- 2.10.4 **Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug** (zusätzlich versicherbare Sondergefahr), gezogenen Anhängern sowie an abgeschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- 2.10.5 mit dem Fahrzeug beförderte Sachen, ausgenommen Reisegepäck;
- 2.10.6 Ansprüche für Schäden, die beim Fahrunterricht sowie bei Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten (einschliesslich Training) entstehen;
- 2.10.7 Ansprüche für Schäden aus Fahrten beruflicher Art oder gegen Entgelt sowie aus Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Versicherten fest oder dauernd (z. B. vom Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt werden;
- 2.10.8 Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit irgendwelchen Fahrten, die nach Gesetz, von den Behörden oder vom Halter nicht erlaubt sind;
- 2.10.9 Regressansprüche Dritter.

2.11 für Obhutsschäden

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden an fremden Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Für Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 2.7. Pro Schadenereignis hat der Versicherte **CHF 200.–** selbst zu tragen.

Nicht versichert sind:

- 2.11.1 Schäden an unrechtmässig übernommenen Sachen;
- 2.11.2 Schäden an Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kaufvertrages sind, die unter Eigentumsvorbehalt stehen oder die zu Ausbildungszwecken übernommen oder benutzt werden;
- 2.11.3 Schäden an Sachen, an denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- 2.11.4 Schäden an Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzmaterial;
- 2.11.5 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
- 2.11.6 Schäden an Pferden, Wasserfahrzeugen gemäss Ziffer 5.5, Windsurf-Geräten, Luftfahrzeugen, Deltaseglern, Hängegleitern und Modellflugzeugen;
- 2.11.7 Schäden an Motorfahrzeugen. Motorfahräder fallen nicht unter diesen Ausschluss;
- 2.11.8 Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber des Versicherten gehören;
- 2.11.9 Regressansprüche Dritter.

2.12 als Bauherr

Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100 000.– (BKP 2 und BKP 4 des Baukostenplanes).

2.13 Unbebaute Grundstücke

Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken (z. B. Schrebergärten, Pflanzungen) bis zu einer Grösse von 1 000 m².

3 Versicherte Personen

- 3.1 Versichert ist je nach der getroffenen Vereinbarung die Haftpflicht
 - des Versicherungsnehmers als Privatperson (Einzelperson);
 - des Versicherungsnehmers und seiner Familie (Familie).

3.2 Einzelperson

Neben der Haftpflicht des Versicherungsnehmers gilt die Versicherung auch für unmündige Personen, die sich vorübergehend bei ihm aufhalten. Heiratet der Versicherungsnehmer, ist während längstens eines Jahres auch die Haftpflicht seines Ehegatten und der unmündigen Kinder versichert. Innerhalb dieser Frist hat er die Umwandlung in eine Familienversicherung zu beantragen.

3.3 Familie

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten und seiner unmündigen Kinder und unmündigen Hausgenossen;
- der mündigen unverheirateten Kinder, solange sie nicht erwerbstätig sind und sich in Ausbildung befinden und mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- anderer in der Police namentlich bezeichneter Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben.

Versichert ist ausserdem die Haftpflicht eines Dritten als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch die unmündigen Kinder und unmündigen Hausgenossen des Versicherungsnehmers, die sich vorübergehend bei diesem Dritten aufhalten.

3.4 **Gemeinsame Bestimmung**

Ist für einen Schaden eine **unmündige** Person ausschliesslich haftbar, so bleibt die Leistungspflicht der Gesellschaft für Regressansprüche Dritter auf CHF 30 000.– beschränkt.

4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Sie erlischt jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

5 Ausschlüsse

Nebst den in Artikel 2 enthaltenen Einschränkungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 5.1 Ansprüche von Versicherten sowie sonstiger mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- 5.2 Schäden, die der Versicherungsnehmer anlässlich der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens und bei Tätlichkeiten verursacht hat;
- 5.3 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 5.4 die Haftpflicht als Halter und Lenker von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern, geschleppten und gestossenen Fahrzeugen, ferner die Haftpflicht von Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Gesetzgebung verantwortlich ist. Die Sonderregelungen gemäss Artikel 2.10 bleiben vorbehalten;
- 5.5 die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luft- und Wasserfahrzeugen, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- 5.6 Schäden, die durch Abnutzung oder nach und nach entstehen, ausser wenn die Schadenursache auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- 5.7 Schäden, deren Eintritt erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden;
- 5.8 die Haftpflicht als Bauherr für Schäden an Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;
- 5.9 Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Schadenfall

6 Schadenmeldung

- 6.1 Ein Schadenfall muss der Gesellschaft unverzüglich angemeldet werden.
- 6.2 Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Straf- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Anwalt zu stellen.
- 6.3 Ohne Zustimmung der Gesellschaft darf der Versicherte keinerlei Forderungen des Geschädigten anerkennen. Er hat die Schadenerledigung der Gesellschaft zu überlassen; die dabei getroffene Regelung ist für den Versicherten verbindlich.

7 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat, kann der Vertrag durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

Verschiedene Bestimmungen

8 Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach der Unterzeichnung 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Gesellschaft verzichtet auf die Geltendmachung dieser Bindung und räumt dem Versicherungsnehmer das Recht ein, auch während dieser Zeit, spätestens aber zehn Tage nach fristgerechtem Eingang einer definitiven Deckungszusage oder der Police vom Antrag respektive vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dazu eine schriftliche Rücktrittserklärung einzureichen und gegebenenfalls das Dokument an die Gesellschaft zurückzusenden. Mit der Aufgabe der Rücktrittserklärung an die Post erlischt der allfällig bereits gewährte Versicherungsschutz. Eine Prämie wird in diesem Fall nicht erhoben.

9 Beginn und Dauer der Versicherung

- 9.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum.
9.2 Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
9.3 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens
- einen Monat vor Ablauf durch den Versicherungsnehmer oder
 - drei Monate vor Ablauf von der Gesellschaft gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
-

10 Prämienzahlung/ -rückerstattung

10.1 Prämienzahlung

Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

10.2 Prämienrückerstattung

- 10.2.1 Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.
10.2.2 Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall innerhalb des ersten Versicherungsjahres;
-

11 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- 11.1 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
11.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
11.3 Erhält die Gesellschaft bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.
-

12 Verletzung von Vorschriften und Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde.

13 Gerichtsstand

Klage gegen die Gesellschaft kann der Versicherte an seinem schweizerischen Wohnort oder am Sitz der Gesellschaft erheben.

14 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

15 Inkrafttreten der AVB

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) treten am 1.4.2004 in Kraft.

Visana Versicherungen AG

Weltpoststrasse 19
3000 Bern 15

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch